

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.

Kriegssteuergesetz. — Teuerungszulagen.

(Der Anfang des Berichtes, den wir nur in einem Teil unserer Abendausgabe veröffentlichten konnten, ist hier wiederholt.)

□ Berlin, 23. Mai. In der heutigen Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages sprach vor Eintritt in die Tagesordnung der Vorsitzende, Abg. Dr. Spahn, seinen Dank für die ihm gestern übermittelten Wünsche zum 70. Geburtstag aus.

Darauf wurde die Beratung des Kriegssteuergesetzes unter Einbeziehung des bekannten gemeinsamen Antrages fortgesetzt.

Zu § 2 (Abgabepflichtiger Vermögenszuwachs) beantragte ein Mitglied der Deutschen Fraktion, den Wert der Aktien und Kurse durch den Vorstand der betreffenden Gesellschaft, nicht durch die Steuerbehörden, nach dem Börsenkurs feststellen zu lassen. Damit soll verhindert werden, daß die etwa 7000 Steuerbehörden den Wert der Gesellschaftsanteile verschieden einschätzen und besteuerten.

Nach Widerspruch durch Staatssekretär Dr. Helfferich und eines Fortschrittlers wurde der Antrag zurückgezogen.

Bei § 3 (Abzugsberechtigter Beiträge) wünschte ein Fortschrittler, aus dem Auslande hereinkommende Grund- und Betriebsvermögen infolge der hantweisen Aufhebung der deutschen Betriebe im feindlichen Auslande nicht zur Besitzsteuer heranzuziehen.

Staatssekretär Dr. Helfferich wies darauf hin, daß für die Kriegsteuer die Sache gesetzlich geregelt sei. Für das Besitzsteuergesetz werde es nicht angängig sein, hier allgemein die Steuerfreiheit zu verfügen. Erbliche Gärten würden aber im Wege der Billigkeitserlasse gemildert werden können.

Ein sozialdemokratischer Redner beantragte, unerwarteten Vermögenszuwachs, Erbschaften und dergl., mit einer besonderen Kriegsteuer zu belegen, unter Befreiung der näheren Verwandten des Erblassers von der Abgabe.

Staatssekretär Dr. Helfferich verwies auf die bestehende Reichserbschaftsteuer, die im Höchstfalle Erbschaften mit 32,5% erfasse. Dazu kämen Zuschläge der Einzelstaaten. Die Erbansätze im Kriegsfalle noch besonders zu besteuern, würde geradezu zur Konfiskation führen.

Ein Fortschrittler verwies darauf, daß beispielsweise Hamburg einen 40-prozentigen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer erhebe. Der Antrag würde eine dreifache Besteuerung herbeiführen.

Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

Bei § 7 (Mindestgrenze des Vermögenszuwachses 3000 Mark, Mindestgrenze des Vermögens 10 000 Mark) erklärte ein Mitglied des Zentrums, auf seinen Antrag betreffend Erfassung der kleineren Vermögen nicht mehr zurückkommen zu wollen. Daraus dürfe aber nicht gefolgert werden, daß die so von der Kriegsteuer befreiten kleineren Leute nunmehr um so schärfer zu den Verbrauchssteuern herangezogen werden dürften.

Im übrigen wurden die vorstehend genannten Paragraphen nach den Beschlüssen der ersten Lesung unter Einarbeitung der Änderungen des gemeinsamen Antrages angenommen.

Zu § 9 (Abgabefähigkeit) begründete ein sozialdemokratischer Redner Anträge auf Änderung der Skala. Die Anträge wurden gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt und die Abgabefähigkeit dem gemeinsamen Antrage beschlossen.

Der Rest der Bestimmungen wurde entsprechend der Fassung des gemeinsamen Antrages ohne Erörterung erledigt und das Kriegssteuergesetz in der so geänderten Fassung in zweiter Lesung mit großer Mehrheit angenommen.

Dazu wurde eine Resolution der Nationalliberalen angenommen, dahin zu wirken, daß der Vorsitz in den Steuerämtern finanz- und steuertechnisch gebildeten Beamten im Hauptamt übertragen werde.

Nach Erledigung des Kriegssteuergesetzes beriet der Hauptausschuß des Reichstages den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung. Dabei wurde die Frage der

Teuerungszulage für die Beamten

und einer dahin zielenden Änderung der Besoldungsordnung behandelt in Verbindung mit dem beim Postetat von den Parteien eingebrachten gemeinsamen Antrag.

Der Antrag fordert:

1. die für die Bewilligung von Kriegshilfen festgesetzte Einkommensgrenze von 2100 M. für Beamte auf 3000 M., und von 2400 M. für im Vertragsverhältnis stehende Angestellte auf 3300 M. zu erhöhen;

2. die Kriegszulagen auf die Postagenten auszudehnen, deren Einkommen vorwiegend in der Vergütung für Wahrnehmung der Postdienstgeschäfte besteht;

3. den Ruhegehaltsempfindern und den Hinterbliebenen von Reichsbeamten im Falle der Bedürftigkeit entsprechende Unterstühtungen zu gewähren;

4. durch einen Nachtragsetat die Mittel zur Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an untere und mittlere Reichsbeamte, einschließlich der nicht etatsmäßig angestellten, und an im Vertragsverhältnis stehende Angestellte und Arbeiter, soweit sie jährlich nicht mehr als 2400 M. Gehalt oder 2700 M. Vergütung bezw. Lohn beziehen, anzufordern.

Auszuschließen von den Teuerungszulagen sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bei dem Heere oder der Flotte Dienst tun, die Beamten usw., die bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebieten beschäftigt werden und über ihre Friedensgehälter hinaus bereits Zulagen erhalten, und die im Sanitätsdienst tätigen Beamten usw.

Der Antrag fordert ferner den Entwurf einer dritten Ergänzung des Besoldungsgesetzes in der vom Reichstag am 18. Mai 1914 beschlossenen Fassung möglichst bald wieder einzubringen.

Staatssekretär Dr. Helfferich äußerte sich entgegenkommend. Es werde wohlwollend erwogen, ob es möglich sei, die Forderungen des Antrages zu erfüllen. Er hoffe, in aller nächster Zeit eine

Erweiterung der Kriegszulagen

eintreten zu lassen; darüber schwebten Verhandlungen.

Zu der verlangten Reform des Besoldungsgesetzes gab der Staatssekretär die Zusage, die feinerzeit gescheiterte Vorlage noch in dieser Session vorzulegen.

Ein Redner der Nationalliberalen und andere nahmen dankend von dieser Zusage Kenntnis. Berichterstatter Abg. Naden sprach die Erwartung aus, daß die vom Reichstag hineingearbeiteten Verbesserungen insbesondere zugunsten der Unterbeamten in der Vorlage erscheinen würden, zumal die jetzigen Verhältnisse eine Besserstellung der Beamten und Unterbeamten ebenso wie der Arbeiter bedingten.

Der Antrag wurde angenommen. Es folgte die Behandlung von Petitionen:

Der Vorstand der Christlichen Schneider wünscht eine bessere Fürsorge für die arbeitslos gewordenen Konfektionsarbeiter und Schneider, oder Zuweisung von Militärarbeit durch die Belleidungsämter. Unterstaatssekretär Dr. Richter erklärte, die letztere Forderung könne nicht erfüllt werden. Unterstühtung werde ihnen wie den Textilarbeitern gewährt. Die Petition wurde als Material überwiesen.

Eine Petition von Rechtsanwältinnen auf Änderung der Gerichts-Einkunftsverordnung wurde im Hinblick auf die Beschlüsse des Reichstages für erledigt erklärt.

Eingaben auf Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte wurden im Hinblick auf die Zusagen des Staatssekretärs als Material überwiesen.

Mittwoch beginnen die Beratungen über die Ernährungsfrage, zunächst die Erörterung der Organisationsfrage.